

# Bedingungen für das Servicegeschäft

## 1. Allgemeines

- 1.1 Der Umfang, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technische Spezifikationen der von WEISS zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Software oder zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen ( „**Serviceleistungen**“) ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von WEISS oder dem zwischen dem Kunden und WEISS geschlossenen Vertrag.
- 1.2 Das Angebot von WEISS mit diesen Geschäftsbedingungen und die in dem Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als WEISS diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 In dem Vertrag nicht ausdrücklich genannte Serviceleistungen **sind nicht** im Leistungsumfang enthalten. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind Kosten für Betriebsmittel, Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile nicht in der Vergütung für die Serviceleistungen enthalten.

## 2. Nutzungsrechte

- 2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und (gewerbliche) Schutzrechte an den Serviceleistungen, an allen von WEISS in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („geistige s Eigentum“) und sonstigen in Verbindung mit den Serviceleistungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenstände sind und verbleiben ausschließliches Eigentum von WEISS, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit zwingendes Recht nachfolgende Beschränkung nicht verbietet, darf der Kunde die Serviceleistungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren, und muss sicherstellen, dass Dritte die Serviceleistungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Serviceleistungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern WEISS dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.
- 2.3 Soweit die Serviceleistungen Software von WEISS enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen (im Folgenden „Anwendbare Software Bedingungen“) lizenziert. Die Anwendbaren Software Bedingungen haben Vorrang vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. WEISS gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäß Beschreibung in den Anwendbaren Software Bedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht bereitgestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Serviceleistungen.
- 2.4 Die Serviceleistungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für diese Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt WEISS dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Serviceleistungen zur Verfügung. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.
- 2.5 Soweit die Software Open-Source-Software („OSS“) enthält, stellt WEISS die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Serviceleistungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Softwaredokumentation befinden

sich Einzelheiten zu in den Serviceleistungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README\_OSS).

- 2.6 Die in Ziffer 2 gewährten Rechte sind nur zusammen mit dem Eigentum an den Objekten, für die die Serviceleistungen erbracht werden, an Dritte übertragbar.

Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen WEISS und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche im Zusammenhang mit den Serviceleistungen empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Serviceleistungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.
- 3.2 Der Kunde trägt sämtliche Nebenkosten, wie Reisekosten, Tagessätze zusätzlich zum Vertragspreis.
- 3.3 Der Vertragspreis gilt ausschließlich ggf. anfallender indirekter Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben welche bezüglich der Serviceleistungen WEISS auferlegt werden zu bezahlen oder diese WEISS zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von WEISS genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vornehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass WEISS einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt WEISS innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.
- 3.4 Unbeschadet sonstiger Rechte kann WEISS Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- 3.5 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnung, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vorgesehen oder gesetzlich verlangt ist.

### **4. Rechte und Pflichten von WEISS**

- 4.1 WEISS beginnt innerhalb einer angemessenen Frist mit den Serviceleistungen und erbringt diese während seiner üblichen Servicezeiten (Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr außer an nationalen und/oder örtlichen Feiertagen) bzw. während gesondert vereinbarter Servicezeiten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder im Vertrag niedergelegt wurde.
- 4.2 WEISS behält sich das Recht vor, eine in dem Vertrag niedergelegte Serviceleistung durch eine technisch gleichwertige Lösung zu realisieren, sofern dadurch die vereinbarte Beschaffenheit der Serviceleistung nicht wesentlich zum Nachteil des Kunden verändert wird.
- 4.3 WEISS ist berechtigt, Aufträge an Nachunternehmer zu vergeben und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für diese verantwortlich.

WEISS ist nicht verantwortlich für (Zeit-)Planung, Projektmanagement, Qualitätsprogramme, Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltmanagement des Kunden und für etwaige daraus resultierende Zeit- oder Kostenüberschreitungen in Bezug auf die Serviceleistungen.

WEISS ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Arbeitserlaubnisse für sein Personal einzuholen. WEISS setzt nur entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal ein. WEISS hat das Recht, sein Personal jederzeit durch Personal mit gleicher Qualifikation zu ersetzen.

- 4.4 Auf Anfrage von WEISS informiert der Kunde dessen Personal rechtzeitig über sämtliche ihrer Verpflichtungen gegenüber den örtlichen Behörden (beispielsweise polizeiliche Anmeldung usw.) und unterstützt das Personal im Kontakt mit den örtlichen Behörden. Der Kunde unterstützt WEISS angemessen bei der Beschaffung von Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen.

Wenn die Beschaffung der notwendigen Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisse unmöglich ist oder sich verzögert und dies nicht allein WEISS zuzurechnen ist, stellt dies keine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen von WEISS dar und WEISS hat Anspruch auf eine Anpassung der vertraglichen Fristen.

- 4.5 Soweit die Serviceleistungen Überwachung umfassen, ist WEISS nur zur Erteilung richtiger und eindeutiger Anweisungen verpflichtet, nicht jedoch für die Leistung Dritter oder des Kunden-Personals.

## 5. Verzug und pauschalierter Schadensersatz

- 5.1 Ist WEISS an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen und Leistungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

- 5.2 Hält WEISS verbindliche Termine für die Serviceleistungen aus Gründen, die WEISS allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Werts des in Verzug befindlichen Teils der Serviceleistungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen., in der der Kunde einen auf dem Verzug beruhenden Schaden erlitten hat. Der Gesamtbetrag des zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes darf 5 % des Werts des in Verzug befindlichen Teils der Serviceleistungen nicht übersteigen.

Wenn Serviceleistungen auf Grundlage einer pauschalen Gebühr erbracht werden, wird der auf einen Monat entfallende Wert der Dienstleistungsgebühr für die Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes und dessen Höchstbetrags zugrunde gelegt.

- 5.3 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen WEISS wegen Verzugs als die ausdrücklich in Ziffer 5 und 16.2 a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 5.4 Soweit der Verzug durch den Kunden, einen Vertragspartner des Kunden oder einen vom Kunden eingesetzten Dritten verursacht wird, erstattet der Kunde WEISS sämtliche durch diese Verzögerung entstandene angemessene Mehrkosten und Aufwendungen.

## 6. Höhere Gewalt

- 6.1 „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei („**betroffene Partei**“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschließungen, Angriffe auf das IT-System von WEISS (wie Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder

sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen.

- 6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt die betroffene Partei solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.
- 6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.
- 6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich der noch nicht erbrachten Serviceleistungen kündigen. In Bezug auf die noch nicht erbrachten Serviceleistungen ist WEISS zur Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung durch den Kunden berechtigt.

## **7. Verpflichtungen des Kunden**

- 7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Serviceleistungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.
- 7.2 Die Erbringung der Serviceleistungen durch WEISS hängt davon ab, dass der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig alle erforderlichen Voraussetzungen schafft, damit sichergestellt ist, dass das Personal von WEISS rechtzeitig mit der Ausführung der Serviceleistungen beginnen und diese ohne Unterbrechung ausführen kann. Insbesondere sorgt der Kunde auf eigene Kosten u.a. für:
- (i) Unterstützung von WEISS bei der Problemanalyse im erforderlichen Umfang, z.B. Bereitstellung von Störfallberichten und Fehlermeldungen;
  - (ii) Koordination von durch den Kunden beauftragten Dritten;
  - (iii) Bereitstellung von aktuellen Unterlagen, Zeichnungen und Informationen bezüglich der zu wartenden Gegenstände vor Beginn der Ausführung und ohne gesonderte Aufforderung durch WEISS. WEISS ist berechtigt, die Unterlagen des Kunden für die Erbringung der Serviceleistungen zu nutzen und sie für diesen Vertrag beauftragte Subunternehmern von WEISS zur Verfügung zu stellen;
  - (iv) Sicherung der aktuellen Daten der aktuellen Softwareversion einschließlich der gespeicherten Daten und der Systemparameter auf einem geeigneten Datenträger sowie Bereitstellung einer Kopie des entsprechenden Datenträgers. Bei Bedarf Durchführung von Datenwiederherstellung;
  - (v) Einholung von Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen von zuständigen Behörden, soweit diese nicht ausschließlich von WEISS eingeholt werden können;
  - (vi) Wenn die Serviceleistungen auf dem Gelände von WEISS ausgeführt werden, trägt der Kunde die mit dem Transport zum WEISS Gelände verbundenen Kosten.
- 7.3 Sofern die Serviceleistungen auf dem Gelände des Kunden erbracht werden, sorgt der Kunde auf seine Kosten zusätzlich für Folgendes:
- (i) uneingeschränkter Zugang zu den Maschinen und Anlagen, rechtzeitige Durchführung sämtlicher vorbereitenden Arbeiten und Herstellung der erforderlichen Betriebsbedingungen und für die Erbringung der Serviceleistungen notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen (z.B. Internetzugang, Strom und Telefon);
  - (ii) Einweisungen und Schulungen einschließlich Erteilung von Informationen über maßgebliche Gefahren für Menschen und Maschinen, die aus der Erbringung der Serviceleistungen resultieren, sowie über die geltenden Sicherheitsvorschriften des Kunden;
  - (iii) Sicherstellung und Überwachung des Zustands der Maschinen und Anlagen, so dass während der Erbringung der Serviceleistungen keinerlei Risiken für Menschen oder Maschinen bestehen. Der Kunde stellt sicher, dass die Maschinen und Anlagen während der Erbringung der Serviceleistungen vom Netz getrennt sind. Die Schaltbefugnis für die Maschinen und Anlagen und die jeweilige Verantwortung verbleiben immer beim Kunden. Das gilt auch für die Umsetzung anderer erforderlicher betrieblicher und gesetzlicher

Sicherheitsmaßnahmen, für die Bereitstellung (besonderer) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen sowie die Bereitstellung von Sicherheits- und Begleitpersonal zur Begleitung der Servicetechniker entsprechend den Anforderungen der Arbeitssicherheit und auf Wunsch von WEISS die Bereitstellung einer zur Unfallverhütung erforderlichen zweiten Person;

- (iv) entsprechend qualifiziertes Personal während der Erbringung der Serviceleistungen mit der/dem für den Betrieb der Maschinen und Anlagen erforderlichen Erfahrung und Know-how. Des Weiteren muss das Personal in der Lage sein, notwendige Entscheidungen in Bezug auf die Serviceleistungen zu treffen und umzusetzen. Nicht qualifiziertes Personal kann von WEISS abgelehnt werden und wird auf Kosten des Kunden ersetzt;
- (v) technische Geräte und Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Hebevorrichtungen, Sonderwerkzeuge sowie Beförderung am Einsatzort) mit dem erforderlichen Bedienpersonal sowie die für die Erbringung der Serviceleistungen notwendigen Betriebs- und Produktionsmittel, sowie Verbrauchsmaterialien;
- (vi) Strom- und Wasserversorgung samt den erforderlichen Anschlüssen bis zu dem entsprechenden Ort am Einsatzort sowie Heizung und Allgemeinbeleuchtung und ggf. Klimatisierung und Belüftung;
- (vii) angemessene Sicherheitsvorkehrungen am Einsatzort gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder andere nachteilige Faktoren. Verloren gegangenes oder beschädigtes Material wird auf Kosten des Kunden ersetzt oder instandgesetzt.

7.4 Wenn eine Serviceleistung aus Gründen, für die WEISS nicht verantwortlich ist, nicht in der erforderlichen Weise oder nur mit Verzug erbracht werden kann, insbesondere weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat oder der Kunde eine vereinbarte Frist schuldhaft versäumt hat, kann WEISS dem Kunden die entstandenen zusätzlichen Kosten einschließlich aller Wartezeiten gesondert in Rechnung stellen. Vereinbarte Termine und Fristen werden in angemessenem Umfang verlängert.

7.5 Option Cybersecurity Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Security-Konzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, für die die Lieferungen und Leistungen erbracht werden, vor Cyberbedrohungen schützt. „Cyberbedrohung“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis mit nachteiligen Auswirkungen auf Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, und/oder Modifizierung von Informationen, „Denial of Service-Angriffe“ oder vergleichbare Szenarien.

Ein solches Konzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:

- a) die Installation von Updates, sobald diese zur Verfügung stehen. „Update“ ist jede Software, die hauptsächlich Korrekturen von Softwarefehlern („Bugfixes“), Behebungen von Schwachstellen („Patches“) und/oder minimale Erweiterungen oder Verbesserungen der Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen, jedoch keine signifikanten, neuen Eigenschaften enthält. Die Verwendung von Versionen, die nicht mehr unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen;
- b) die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Durchführung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die u.a. unter <http://www.siemens.com/cert/en/cert-security-advisories.htm> veröffentlicht sind;
- c) regelmäßige Überprüfungen auf etwaige Sicherheitslücken in der Hard- und/oder Software der Lieferungen und Leistungen, wobei (i) diese nicht ausgeführt werden, während die Service-Objekte in Gebrauch sind, (ii) die Systemkonfiguration und die Sicherheitsstufe von jeglichen Teilen der Service-Objekte nicht geändert werden; und (iii) falls der Kunde Schwachstellen identifiziert, sich dieser mit WEISS abstimmt, die Annahme der Serviceleistungen nicht verweigert sofern WEISS die Schwachstelle als irrelevant einstuft und die Schwachstelle nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WEISS offenlegt;
- d) Implementierung und Aufrechterhaltung einer Kennwortrichtlinie nach dem neuesten Stand der Technik;

- e) dass die Anlagen, Systeme und Maschinen des Kunden und die Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen nur dann mit dem Unternehmensnetzwerk oder dem Internet verbunden werden, wenn und soweit eine solche Verbindung erforderlich ist und nur, wenn geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung) vorhanden sind, und die Vorgaben des jeweiligen Herstellers erfüllt sind;
- f) die Minimierung des Risikos einer Malware-Infizierung (z.B. durch Inhalte von USB-Speichermedien und anderen angeschlossenen Wechseldatenträgern) durch Malware-Scanner oder andere geeignete Schutzmaßnahmen

- 7.6 Der Kunde bestätigt, dass durch Serviceleistungen vor Ort Sondermüll entstehen und/oder zu Tage treten kann, für den spezielle gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben nach den geltenden Gesetzen für „Gefahrstoffe“ oder „Sondermüll“ gelten.

Falls WEISS Gefahrstoffe (einschließlich Asbest), umweltgefährdende Stoffe, geologische oder geothermische Umweltbedingungen, archäologische Funde oder sonstige örtliche Bedingungen entdeckt, die nachteilige Auswirkungen auf die Serviceleistungen haben können, haftet der Kunde für etwaige erforderliche Sanierungen und erstattet WEISS zusätzlich Kosten und Aufwendungen. Der Kunde stellt auf seine Kosten Behälter zur Verfügung, die alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen, und hält bei dem Umgang mit und der Lagerung und Entsorgung von Sondermüll die geltenden Gesetze ein.

- 7.7 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäß den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 7.8 Bei der Erbringung von Serviceleistungen vor Ort beachtet WEISS die Betriebsordnung des Kunden, vorausgesetzt, der Kunde hat WEISS innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Ausführung der Serviceleistungen schriftlich über die auf dem Gelände geltende maßgebliche Betriebsordnung informiert.

WEISS ist nicht verpflichtet, die Serviceleistungen vor Ort in einer gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Umgebung zu erbringen. Der Kunde ergreift auf seine Kosten alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen vor Beginn der Ausführung der Serviceleistungen und erhält sie aufrecht, solange WEISS die Serviceleistungen vor Ort erbringt.

- 7.9 Für den Teil der Serviceleistungen, die von WEISS und/oder seinen Subunternehmern nach Zeit und Aufwand geleistet werden, bestätigt der Kunde wöchentlich die eingereichten Arbeitszeitchroniken.

## 8. Änderungen des Leistungsumfanges

- 8.1 Jede Partei kann jederzeit schriftlich Änderungen, Abweichungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges bezüglich der Serviceleistungen verlangen („**Änderung des Leistungsumfanges**“). Bei Eingang eines Änderungsverlangens wird WEISS dem Kunden ein schriftliches „Nachtragsangebot“ für die verlangte Änderung des Leistungsumfanges unter Angabe der Auswirkungen einschließlich erforderlicher Anpassung des Vertragspreises, der Zeitpläne und vereinbarten Termine, des Umfangs der Serviceleistungen und sonstiger betroffener Regelungen des Vertrages unterbreiten.

Wenn der Kunde auf Grundlage eines Nachtragsangebots eine Änderung des Leistungsumfanges wünscht, teilt er dies WEISS innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Nachtragsangebots schriftlich mit. WEISS ist nicht verpflichtet, Änderungen Leistungsumfanges durchzuführen, bevor die Änderungen schriftlich von den Parteien vereinbart wurden.

- 8.2 Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist WEISS zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Umfangs der Serviceleistungen

berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

## **9. Abnahme und Zufallsschadensrisiko**

- 9.1 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, ist eine Abnahme der Serviceleistungen nicht erforderlich. Falls die Parteien schriftlich eine Abnahme vereinbart haben, erklärt der Kunde die Abnahme innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Erbringung der Serviceleistungen oder nach Anzeige der Abnahmebereitschaft, je nach dem was früher eintritt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme aufgrund unwesentlicher Mängel zu verweigern. Die Abnahme gilt eine Woche nach Abschluss der Erbringung der Serviceleistungen durch WEISS oder nach Inbetriebnahme der Objekte, die der Serviceleistung unterliegen, als erfolgt.
- 9.2 Alle im Zusammenhang mit Inspektionen, Tests, Genehmigungen, Abnahmeverfahren usw. entstehende Kosten und Ausgaben des Kunden und Dritter (ausgenommen WEISS-Personal oder Personal von Nachunternehmern von WEISS) trägt der Kunde.
- 9.3 Der Kunde trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Serviceleistungen und der Objekte, für die die Serviceleistungen erbracht werden. In den Serviceleistungen enthaltenen Waren und Materialien werden ab Werk (Incoterms 2020) geliefert.

## **10. Mängelhaftung**

- 10.1 WEISS haftet für die vertragsgemäße Erbringung der Serviceleistungen. Wenn WEISS im Zusammenhang mit den Serviceleistungen Materialien und Waren liefert, haftet WEISS für Abweichungen von ausdrücklichen Vertragsbestimmungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber WEISS zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

- 10.2 Auf die schriftliche Rüge hin wird WEISS einen Mangel beseitigen, indem WEISS nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. WEISS muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde WEISS auf eigene Kosten Zugang zu den fehlerhaften Lieferungen und Leistungen, führt notwendige De- und/oder Remontage durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. Nach Anforderung von WEISS, stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf WEISS übergeht..
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der Serviceleistungen beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Bereitstellung der Serviceleistungen oder der Abnahme, falls eine solche vereinbart wurde. Für gelieferte Waren und Materialien beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.

Die Verjährungsfrist für nacherfüllte Teile der Serviceleistungen beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet jegliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Serviceleistungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Serviceleistungen.

- 10.4 Als Mängel gelten insbesondere nicht:
- a) unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Qualität
  - b) geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit,
  - c) Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung
  - d) Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs; Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen durch den Kunden

- e) Abweichungen wegen von dem Kunden gestellter ungeeigneter Ausrüstung
- f) nicht-reproduzierbare Softwarefehler; außerdem gelten Softwarefehler ausschließlich als Mangel, wenn der Mangel in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellsten Softwareversion auftritt.
- g) Abweichungen aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die in dem Vertrag nicht bezeichnet sind

10.5 Wenn WEISS Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.

10.6 Soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 10 geregelt, ist jegliche weitere Haftung von WEISS sowie Rechte und Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen.

## **11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)**

11.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von WEISS erbrachter Serviceleistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, nimmt WEISS vorbehaltlich folgender Regelungen in dieser Ziffer 11 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:

- a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffene Serviceleistung zu erwirken
- b) die Serviceleistungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder
- c) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen und Leistungen auszutauschen.

Ist WEISS der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt WEISS den betreffenden Teil der Lieferungen und Leistungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

11.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von WEISS bestehen nur, soweit der Kunde:

- a) WEISS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und WEISS Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt,
- b) eine Verletzung nicht anerkennt, WEISS ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt, und
- c) WEISS alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält

Stellt der Kunde die Nutzung der Serviceleistungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

11.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich, soweit die Verletzung von Schutzrechten basiert auf: (i) spezielle Vorgaben des Kunden, (ii) einen Einsatz der Serviceleistungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für WEISS nicht vorhersehbar war, (iii) eine Veränderung der Serviceleistungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung selbiger zusammen mit sonstiger Ausrüstung.

11.4 Diese Ziffer 11 regelt abschließend die gesamte Haftung von WEISS für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und sonstige Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.



## 12. Haftung

Soweit die Haftung von WEISS in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Ziffer 12 abschließend die Haftung von WEISS für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalierter Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatz- und Freistellungsverpflichtungen.

12.1 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes haftet WEISS nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Die Gesamthaftung von WEISS aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt begrenzt:

50 % des Vertragspreises, wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde, oder, falls kein Pauschalpreis vereinbart wurde, 50 % der Vergütung, die in den 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruchs gezahlt wurde.

Weitergehende Schadens oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

WEISS haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche oder für sonstige Vermögens- oder Folgeschäden.

12.3 Die festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten verbundener Unternehmen, Subunternehmen, Mitarbeiter, Vertreter von WEISS oder sonstiger für WEISS handelnder Personen.

12.4 Jegliche Haftung von WEISS nach diesem Vertrag erlischt mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Serviceleistungen.

## 13. Abtretung und Unterbeauftragung

13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von WEISS vor.

13.2 WEISS ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von WEISS zu übertragen.

13.3 WEISS ist außerdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergang des betroffenen Geschäftsteils von WEISS auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.

13.4 WEISS ist berechtigt, für Teile der Serviceleistungen Subunternehmer zu beauftragen.

## 14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen, („**Vertrauliche Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern und potenziellen

Subunternehmen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.

- 14.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die
- a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
  - b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
  - c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden,
  - d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder
  - e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

- 14.3 WEISS und der Kunde halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen einzuholen), damit WEISS die Serviceleistungen erbringen kann, ohne gegen Gesetze zu verstoßen. Dem Kunden wird empfohlen, soweit wie möglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff von WEISS auf personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse des Kunden während der Erbringung der Serviceleistungen zu verhindern. Falls es sich nicht verhindern lässt, dass WEISS Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden gewährt wird, ist der Kunde verpflichtet, WEISS rechtzeitig vor Erbringung der Serviceleistungen zu informieren. Der Kunde und WEISS einigen sich dann auf die zu ergreifenden Maßnahmen.

## **15. Aussetzung vertraglicher Pflichten**

- 15.1 WEISS ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist, (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit WEISS die Lieferungen und Leistungen vornehmen kann, oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt.
- 15.2 Wenn WEISS seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit WEISS aussetzt, sind alle bereits geleisteten Teile der Lieferungen und Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet WEISS außerdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

## **16. Kündigung**

- 16.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Konkurseröffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Konkursverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.
- 16.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 und Ziffer 16.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber WEISS kündigen:

- a) bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung nach Ziffer 5.2 zu zahlen ist, WEISS eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Erbringung der Serviceleistungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und WEISS innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadensersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen, oder
  - b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch WEISS, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.
- 16.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Serviceleistungen, die bereits vor der Kündigung vertragsgemäß geliefert oder geleistet wurden. Im Fall einer Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 16.2 bleibt der Kunde WEISS weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung geleisteten Teile der Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen und Leistungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 12 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- 16.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist WEISS berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn
- a) der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von WEISS gelangt oder
  - b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch WEISS behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tage in Verzug ist, oder
  - c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch WEISS hat WEISS Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die WEISS aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

## **17. Streitbeilegung/ Geltendes Recht**

- 17.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.
- 17.2 Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen schweizerischem materiellem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen dieses Vertrags, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) endgültig entschieden.

Bei Streitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert (einschließlich Streitwert von Widerklagen) von € 1 Mio. oder mehr, finden die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren der ICC Schiedsgerichtsordnung keine Anwendung und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Wenn das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, benennt jede Partei einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden

Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist der im Vertrag angegebene Ort der WEISS-Niederlassung. WEISS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Parteien in ihren Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft.

Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung aller Parteien zulässig.

Auf Antrag einer Partei ordnet das Schiedsgericht an, dass der oder die Kläger/Widerkläger eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und für andere Kosten, die der anderen Partei in Bezug auf die Klage/Widerklage anfallen, durch Bankgarantie oder auf jede andere Weise und zu den Bedingungen, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet, zu erbringen hat.

Die vorgenannten Regelungen bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

## **18. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**

- 18.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen von WEISS (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von WEISS erbrachten Werk- und Serviceleistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art), an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 18.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch WEISS erforderlich, werden Sie WEISS nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen von WEISS sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 18.3 Der Kunde stellt WEISS von allen Ansprüchen, , die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber WEISS wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller WEISS in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

## **19. Verschiedenes**

- 19.1 Sämtliche Bestimmungen in diesem Vertrag führen nicht zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen WEISS und dem Kunden oder einem ihrer Mitarbeiter oder Subunternehmer.
- 19.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von WEISS Weisungen zu erteilen. Die Auswahl und Zuteilung des für die Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Personals steht WEISS frei. WEISS allein zahlt sämtliche Vergütung und Sozialleistungen seiner Mitarbeiter
- 19.3 Die Vertragserfüllung durch WEISS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 19.4 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder

Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten

- 19.5 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 19.6 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.
- 19.7 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.
- 19.8 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die maßgebende.